

SATZUNG
DER STADT OFFENBURG

**über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Offenburg-Fessenbach
nördlich und südlich der Straße „Zur Halde“**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg /GemO) hat der Gemeinderat am 20.2.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Festlegung von Grenzen nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Offenburg - Fessenbach werden unter Einbeziehung der Grundstücke Flst.Nr. 2377/1, 2378 und 2414 in den unbeplanten Innenbereich festgelegt.

§ 2
Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Offenburg, den 20.2.1995



Dr. Bruder
Oberbürgermeister